

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Auskunft erteilt

Ortsamt Schwachhausen/Vahr  
Frau Dr. Mathes  
Wilh.-Leuschner-Str. 27a  
28329 Bremen

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
251

Bremen, 13. April 2016

Anfrage des Orsamtes Schwachhausen/Vahr vom 12.01.2016

## **Sichere Verkehrsbedingungen für Fahrradfahrer/innen und Fußgänger/innen bei Eis und Schnee**

Sehr geehrte Frau Dr. Mathes,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.01.16, mit dem die Stadt Bremen aufgefordert wird, bei Schnee und Eis auf den Straßen zuerst die Hauptverkehrswege für Fahrradfahrer/innen sowie die Überwege zu den Haltestellen des ÖPNV zu räumen, um eine sichere und Nutzung aller Verkehrsarten sicherzustellen.

Anlass gab der Wintereinbruch Anfang Januar 2016 mit ungewöhnlich starkem Schneefall sowohl in seiner Dauer als auch in der Menge. Das Fortbewegen im öffentlichen Raum war im entsprechenden Zeitraum mit allen Verkehrsmitteln unter besonderen Wetterverhältnissen sehr schwierig gewesen. Im Rahmen eines sogenannten „Schneegipfels“, zu dem der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr alle Akteure des Winterdienstes geladen hatte, wurde die Situation hinsichtlich der Abläufe überprüft und kritisch bewertet. Grundsätzlich werden die Verträge der Stadt mit den Räumdiensten gut umgesetzt. Die Arbeit der verschiedenen öffentlichen und privaten Winterdienste soll allerdings besser miteinander verzahnt werden. Eine bessere Abstimmung soll für mehr Effizienz bei zukünftig auftretenden Ereignissen dieses Ausmaßes sorgen.

Den rechtlichen Rahmen für die Festlegung, welche Straßen(teile) in welcher Priorität geräumt bzw. gestreut werden, bildet das Bremische Landesstraßengesetz sowie die gängige Rechtsprechung. § 39 „Straßenreinigung“ des Bremischen Landesstraßengesetzes legt fest: „Die Straßen sind zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den Erfor-

- Seite 1 von 2 -

dernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In diesem Rahmen gehören zur Reinigung auch (...) das Abstumpfen von Eis- und Schneeglätte auf Fußgängerüberwegen, Straßeneinmündungen und gefährlichen Fahrbahnstrecken, soweit ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet.“

Die Kriterien für die Festlegung von Prioritäten sind somit Gefährlichkeit und Verkehrsbedeutung für die im Gesetz benannten Straßenteile. Die Stadt ist aus haftungsrechtlichen Gründen gehalten, diesen Vorgaben zu folgen.

Im Rahmen des bestehenden Vertrages der Stadtgemeinde mit der Entsorgung Nord GmbH und der Leistungsvereinbarung mit dem Umweltbetrieb Bremen werden festgelegte Fahrbahnen, Ampelanlagen, Überwege und Haltestellen generell in der 1. Dringlichkeit bearbeitet. Dass auf Überwege im Einzelfall durch Räumvorgänge der Fahrbahn wieder Schnee geschoben wird, ist bedauerlich und sollte nicht erfolgen. Die Überwege werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten entsprechend nachgearbeitet. Dabei kann es aber zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

Radwege werden überwiegend in 2. Dringlichkeit geräumt und abstumpfend gestreut, soweit es der Betrieb zulässt. Premium-Routen werden dabei vorrangig innerhalb der 2. Dringlichkeit bearbeitet.

Ich bitte um Verständnis, dass das Ressort derzeit keinen Anlass sieht, das dargestellte Vorgehen zu modifizieren und an der bestehenden Leistungsvereinbarung festhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag